



Einwohnergemeinde Belp

Verwaltungsverordnung

Inhaltsverzeichnis		Seite
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
Art. 1	Gegenstand	5
Art. 2	Stellvertretung	5
2. GEMEINDERAT		
2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen		
Art. 3	Aufgaben	5
Art. 4	Kollegialbehörde	6
Art. 5	Präsidialverfügungen	6
2.2 Einberufung der Sitzungen und Verfahren		
Art. 6	Allgemeines	6
Art. 7	Einberufung	6
Art. 8	Geschäfte	6
Art. 9	Berichte und Anträge	7
Art. 10	Mitberichtsverfahren	7
Art. 11	Ratsbüro	7
Art. 12	Einladung Gemeinderat	7
Art. 13	Akten	8
Art. 14	Teilnahme	8
Art. 15	Öffentlichkeit und Beizug Dritter	8
Art. 16	Leitung der Sitzungen	8
Art. 17	Beschlussfähigkeit und Beschlüsse; Zirkularbeschlüsse	8
Art. 18	Traktanden, Nachtraktandierung	8
Art. 19	Abstimmungen und Wahlen	9
Art. 20	Protokoll	9
Art. 21	Eröffnung von Beschlüssen	9
Art. 22	Information der Öffentlichkeit	9
Art. 23	Ergänzende Vorschriften	9
2.3 Departemente		
Art. 24	Allgemeines	10
Art. 25	Die einzelnen Departemente	10
Art. 26	Zuweisung	10
Art. 27	Aufgaben	10
Art. 28	Zuordnung von Verwaltungsabteilungen, Ständige Kommissionen	10

3. KOMMISSIONEN

Art. 29	Ständige Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis:	11
	a) der Gemeindeordnung	
Art. 30	b) Geschäftsprüfungskommission	11
Art. 31	c) Kommissionen (Ausschüsse) ohne Entscheidungsbefugnis	11
Art. 32	d) Delegationen	11
Art. 33	Nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen)	11
Art. 34	Departamentsvorsteherinnen und Departamentsvorsteher	12
Art. 35	Konstituierung	12
Art. 36	Information	12
Art. 37	Beizug Dritter	12
Art. 38	Sekretariat	13
Art. 39	Ergänzende Vorschriften	13

4. VERWALTUNGSABTEILUNG

Art. 40	Grundsätze	13
Art. 41	Abteilungsleitung	13

5. SELBSTÄNDIGE GEMEINDEUNTERNEHMUNG

Art. 42	Energie Belp	13
---------	--------------	----

6 ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR

6.1 Allgemeines

Art. 43	Zuständigkeitsbereiche	14
---------	------------------------	----

6.2 Unterschriftsberechtigung

Art. 44	Grundsatz	14
Art. 45	Behörden	14

6.3 Eingehen von Verpflichtungen

Art. 46	Verfügung über Kredite	14
Art. 47	Kreditkontrolle	14

6.4 Anweisung zur Zahlung

Art. 48	Grundsatz	14
Art. 49	Visum eingehender Rechnungen	15
Art. 50	Anweisung	15
Art. 51	Zahlung	15

6.5 Erlass von Verfügungen

Art. 52	Verfügungsbefugnis	15
---------	--------------------	----

6.6 Berichtswesen

Art. 53	Periodische Berichterstattung	15
Art. 54	Besondere Vorkommnisse	16

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 55	Änderungen der Verordnung	16
Art. 56	Inkrafttreten	16

ANHANG 1

Aufgaben der Departemente	16
---------------------------	----

ANHANG 2

Ständige Kommissionen; Zuteilung	19
----------------------------------	----

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Belp erlässt gestützt auf Artikel 47 der Gemeindeordnung vom 26. Juni 2003 die folgende

Verwaltungsverordnung

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt

- a* die Organisation und Aufgaben des Gemeinderats,
- b* die Zuständigkeiten der Ratsmitglieder,
- c* die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,
- d* die Bildung und Organisation von Departementen,
- e* die Zuständigkeiten und die Organisation von ständigen Kommissionen ohne Entscheidbefugnis,
- f* die Einsetzung weiterer nicht ständiger Kommissionen,
- g* die Verwaltungsorganisation,
- h* die Zuständigkeiten im Zahlungsverkehr,
- i* die Berichterstattung.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Art. 2

Stellvertretung

Die nachfolgenden Vorschriften über die Trägerinnen und Träger bestimmter Funktionen gelten bei deren Verhinderung sinngemäss für ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

2. GEMEINDERAT

2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Art. 3

Aufgaben

¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss der Gemeindeordnung und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige und wirtschaftliche Art und Weise verfolgt.

³ Er vertritt die Gemeinde in wichtigen Fragen von allgemeinem Interesse nach Aussen.

Kollegialbehörde	<p>Art. 4</p> <p>¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Artikel 5.</p> <p>² Ein Ratsmitglied, das nach Aussen eine andere als die durch den Gemeinderat beschlossene Haltung vertreten will, orientiert den Rat darüber im Voraus.</p>
Präsidialverfügungen	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.</p> <p>² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.</p>
<h2>2.2 Einberufung der Sitzungen und Verfahren</h2>	
Allgemeines	<p>Art. 6</p> <p>¹ Der Gemeinderat versammelt sich ausser während der Schulferien ordentlicherweise alle zwei Wochen.</p> <p>² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.</p> <p>³ Der Gemeinderat trifft sich jährlich mindestens ein Mal zu einer Klausurtagung. Die Abteilungsleiter sind dazu einzuladen.</p>
Einberufung	<p>Art. 7</p> <p>¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen ein.</p> <p>² Drei Ratsmitglieder können verlangen, dass innert drei Tagen eine ausserordentliche Sitzung stattfinden muss.</p>
Geschäfte	<p>Art. 8</p> <p>Die Gemeinderatsgeschäfte werden durch das Ratsbüro (Artikel 11) wie folgt unterteilt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) A-Geschäfte: Geschäfte von besonderer Tragweite, die einen Gemeinderatsbeschluss erfordern. Sie werden mit einem Mitbericht und einem Antrag eingereicht. Zu jedem Geschäft wird die Diskussion eröffnet und abgestimmt.b) B-Geschäfte: Umfassend vorbereitete Geschäfte oder solche von geringerer Tragweite, die einen Gemeinderatsbeschluss erfordern. Sie werden mit einem Mitbericht und Antrag eingereicht. Die Diskussion wird nur eröffnet, wenn dies ein Ratsmitglied beantragt. Unbestrittene Anträge gelten als einstimmig angenommen.c) C-Geschäfte: Geschäfte, die dem Gemeinderat durch Aktenauflage zur Kenntnisnahme unterbreitet werden.

Berichte und Anträge	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Kommissionen und Verwaltungsabteilungen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen rechtzeitig der Präsidialabteilung ein.</p> <p>² Der Gemeinderat bestimmt mit einfachem Beschluss, bis wann</p> <p><i>a</i> die zu traktandierenden Geschäfte zu melden,</p> <p><i>b</i> die Geschäfte einzureichen und</p> <p><i>c</i> die Unterlagen den Gemeinderatsmitgliedern zuzustellen sind.</p> <p>³ Für Kommissionen unterzeichnen deren Präsidentin oder Präsident und deren Sekretärin oder Sekretär, für Verwaltungsabteilungen deren Leiterin oder Leiter.</p> <p>⁴ Das Ratsbüro kann Geschäfte zurückweisen, wenn sie diesen Erfordernissen nicht genügen oder mit übergeordnetem Recht unvereinbare Anträge enthalten.</p> <p>⁵ Das Ratsbüro hat vollständige Geschäfte innerhalb 30 Tagen seit Eingang, dem Gemeinderat zur Behandlung vorzulegen.</p>
Mitberichtsverfahren	<p>Art. 10</p> <p>Betreffen Anträge zwei oder mehr Departemente, führt das Antragstellende Departement bei den anderen betroffenen Departementen ein Mitberichtsverfahren durch, bevor es den Antrag stellt.</p>
Ratsbüro	<p>Art. 11</p> <p>¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bilden zusammen das Ratsbüro. Bei Bedarf werden die beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten zugezogen.</p> <p>² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor und</p> <p><i>a</i> entscheidet, welche Geschäfte dem Gemeinderat unterbreitet werden (Artikel 9 Absatz 5),</p> <p><i>b</i> bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Aussprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird,</p> <p><i>c</i> erstellt die Traktandenliste.</p> <p>³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen ergänzen.</p>
Einladung Gemeinderat	<p>Art. 12</p> <p>¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich.</p> <p>² Sie wird den Ratsmitgliedern direkt oder elektronisch durch die Präsidialabteilung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt.</p> <p>³ Die Traktandenliste geht ebenfalls zur Kenntnisnahme an alle Abteilungsleiter.</p> <p>⁴ Anstelle der Traktandenliste kann auch das Vorprotokoll zugestellt werden.</p>

Akten	<p>Art. 13</p> <p>¹ Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte werden den Ratsmitgliedern zugestellt oder elektronisch übermittelt. Sind sie besonders umfangreich, werden sie spätestens sieben Tage vor der Sitzung bei der Verwaltung aufgelegt.</p> <p>² Die Ratsmitglieder und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.</p>
Teilnahme	<p>Art. 14</p> <p>¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind verpflichtet, an den Gemeinderatssitzungen teilzunehmen.</p> <p>² Verhinderte teilen zu Handen der Präsidentin oder des Präsidenten ihre Abwesenheit rechtzeitig mit.</p>
Öffentlichkeit und Beizug Dritter	<p>Art. 15</p> <p>¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.</p> <p>² Der Gemeinderat oder dessen Präsidentin oder Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Eröffnung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.</p>
Leitung der Sitzungen	<p>Art. 16</p> <p>Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Sie oder er</p> <ul style="list-style-type: none">a sorgt für einen speditiven Ablauf,b eröffnet und schliesst die Diskussion,c erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.
Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	<p>Art. 17</p> <p>¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.</p>
Zirkularbeschlüsse	<p>² Der Gemeinderat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Vorgehen einverstanden sind.</p>
Traktanden, Nachtraktandierung	<p>Art. 18</p> <p>¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 beschliesst der Gemeinderat nur ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte.</p> <p>² In dringlichen Fällen kann er mit einstimmigem Beschluss der Anwesenden beschliessen, dass über ein nicht traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung).</p>

Abstimmungen und Wahlen	<p>Art. 19</p> <p>¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.</p> <p>² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.</p> <p>³ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Im zweiten Wahlgang verbleiben die noch nicht gewählten Vorgeschlagenen, höchstens aber doppelt so viele, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs. Gewählt sind die Personen mit der höchsten Stimmzahl.</p>
Protokoll	<p>Art. 20</p> <p>¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.</p> <p>² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt für die Protokollführung. Das Protokoll ist dem Gemeinderat in der Regel an der nächsten Sitzung zusammen mit der Traktandenliste zur Genehmigung zu unterbreiten.</p> <p>³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden.</p>
Eröffnung von Beschlüssen	<p>Art. 21</p> <p>¹ Der Gemeinderat eröffnet seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen oder in Briefform. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bescheinigt mit ihrer oder seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.</p> <p>² Die Mitglieder des Gemeinderates sind befugt, über Ratsbeschlüsse zu informieren. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Amtsgeheimnis.</p> <p>³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erstattet den Verwaltungsabteilungen umgehend Bericht über die Beschlüsse.</p>
Information der Öffentlichkeit	<p>Art. 22</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt im Rahmen seines Informationskonzepts, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind (Artikel 36).</p>
Ergänzende Vorschriften	<p>Art. 23</p> <p>Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlungen.</p>

2.3 Departemente

Allgemeines	<p>Art. 24</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem Departement vor.</p> <p>² Die Vorsteherinnen und Vorsteher vertreten die Geschäfte ihrer Departemente im Gemeinderat, ebenso in der Regel in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.</p> <p>³ Die Vorsteherinnen und Vorsteher tragen die politische Verantwortung für die Geschäfte ihrer Departemente.</p>
Die einzelnen Departemente	<p>Art. 25</p> <p>Es bestehen die folgenden Departemente:</p> <ul style="list-style-type: none">a Präsidiales und Sicherheitb Bauc Bildungd Finanzen und Liegenschaftene Kultur, Freizeit und Sportf Planung und Umweltg Soziales und Gesundheit
Zuweisung	<p>Art. 26</p> <p>¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Departement Präsidiales und Sicherheit vor.</p> <p>² Der Gemeinderat weist die übrigen Departemente zu Beginn jeder neuen Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.</p> <p>³ Er regelt die Stellvertretung der Departementsvorsteherinnen und Departementsvorsteher.</p> <p>⁴ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.</p>
Aufgaben	<p>Art. 27</p> <p>Die Aufgabenbereiche der einzelnen Departemente ergeben sich aus Anhang 1.</p>
Zuordnung von Verwaltungsabteilungen	<p>Art. 28</p> <p>¹ Für jedes Departement übernimmt eine der Verwaltungsabteilungen die administrativen Arbeiten (Anhang 2).</p>
Ständige Kommissionen	<p>² Jede ständige Kommission ist einem Departement zugeordnet.</p>

3. KOMMISSIONEN

- Ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis:
a) der Gemeindeordnung
- Art. 29**
Die folgenden Kommissionen werden im Anhang zur Gemeindeordnung geregelt:
a Geschäftsprüfungskommission,
b Baukommission,
c Bildungskommission,
d Präsidialkommission,
e Planungs- und Umweltkommission
f Finanzkommission
g Kultur-, Freizeit- und Sportkommission
h Regionale Sozialkommission,
i Vormundschafts-, Jugend- und Gesundheitskommission
- b) Geschäftsprüfungskommission
- Art. 30**
¹ Der Gemeinderat informiert die Geschäftsprüfungskommission rechtzeitig über die im laufenden Jahr anstehenden Geschäfte.
² Das Departement Präsidiales ist dafür verantwortlich, dass die Akten spätestens 10 Tage vor der Sitzung der Geschäftsprüfungskommission beim Präsidium der Geschäftsprüfungskommission eintreffen.
³ Die Einladung zur Sitzung der Geschäftsprüfungskommission erfolgt in der Regel spätestens 7 Tage vor der Sitzung unter Beilage der Unterlagen resp. unter Verweis auf die Aktenauflage.
- c) Kommissionen (Ausschüsse) ohne Entscheidbefugnis
- Art. 31**
¹ Gemeinderat und Kommissionen können Ausschüsse ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Die Mitgliederzahl, Organisation und die Zuständigkeiten sind beim Einsetzungsbeschluss festzulegen.
² Vorbehalten bleiben Bestimmungen über weitere Kommissionen in anderen Reglementen sowie im übergeordneten Recht.
- d) Delegationen
- Art. 32**
¹ Der Gemeinderat kann für Bereiche oder Tätigkeiten der Gemeinde, welche die Zuständigkeiten mehrerer Departemente betreffen, departementsübergreifende Delegationen einsetzen.
² Der Gemeinderat legt zu Beginn jeder neuen Amtsdauer durch einfachen Beschluss fest, welchem der beteiligten Departemente die Federführung in der Delegation obliegt.
³ Im Übrigen gelten für die Delegationen sinngemäss die Bestimmungen über die ständigen Kommissionen.
- Nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen)
- Art. 33**
¹ Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat können zur Behandlung besonderer Geschäfte nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.

- ² Das zuständige Organ bestimmt im Einsetzungsbeschluss
- a die Zahl der Mitglieder,
 - b den Vorsitz und die Stellvertretung,
 - c die Zuständigkeiten im Rahmen von Artikel 52 der Gemeindeordnung,
 - d die Befugnisse zum Auftreten nach Aussen, namentlich die Unterschriftsberechtigung,
 - e die Dauer des Mandats.

Departements-
vorsteherinnen und
Departementvorsteher

Art. 34

¹ Die Departementsvorsteherinnen und Departementvorsteher präsidieren die ihren Departementen zugewiesenen Kommissionen. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen der Gemeindeordnung.

² Sie vertreten die Anträge der ihren Departementen zugewiesenen Kommissionen im Gemeinderat.

³ Sie sorgen für einen genügenden Informationsfluss zwischen dem Gemeinderat einerseits und den Kommissionen andererseits. Sie legen in den betreffenden Kommissionen die Gründe dar, wenn der Gemeinderat von ihrer Haltung und ihren Anträgen abweicht.

⁴ Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Konstituierung

Art. 35

Die Kommissionen konstituieren sich im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen oder des Einsetzungsbeschlusses selbst. Sie können einzelne Mitglieder und Ausschüsse mit besonderen Verantwortungsbereichen betrauen.

Information

Art. 36

¹ Die Kommissionen stellen dem Ratsbüro die Sitzungsprotokolle zur Kenntnisnahme zu. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts.

² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten,

- a soweit sie in der Sache abschliessend zuständig sind,
- b gemäss besonderen Vorschriften oder dem Einsetzungsbeschluss,
- c in den übrigen Fällen nur mit Zustimmung des Medienverantwortlichen.

³ Sie informieren in jedem Fall gemäss dem Informationskonzept des Gemeinderats und nach vorgängiger Orientierung der für die Medien verantwortlichen Person (Artikel 22).

Beizug Dritter

Art. 37

Die Kommissionen können im Rahmen ihrer finanziellen Zuständigkeiten Dritte zur Behandlung ihrer Geschäfte beiziehen.

Sekretariat

Art. 38
Die dem Departement zugewiesene Verwaltungsabteilung besorgt das Sekretariat der betreffenden Kommissionen, soweit der Gemeinderat keine abweichende Regelung beschliesst.

Ergänzende Vorschriften

Art. 39
Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für die Kommissionen sinngemäss die Bestimmungen über den Gemeinderat.

4. VERWALTUNGSABTEILUNGEN

Grundsätze

Art. 40
¹ Die Gemeindeverwaltung erfüllt die operativen Aufgaben.
² Sie untersteht der Oberaufsicht durch den Gemeinderat und gliedert sich in die folgenden Verwaltungsabteilungen:
a Präsidiales
b Finanzen
c Bau
d Soziales
³ Der Gemeinderat legt die Aufgaben der einzelnen Verwaltungsabteilungen im Funktionendiagramm fest.

Abteilungsleitung

Art. 41
¹ Der Gemeinderat stellt für jede Verwaltungsabteilung eine Leiterin oder einen Leiter an und regelt die Stellvertretung.
² Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter führen das ihnen unterstellte Personal.

5. SELBSTÄNDIGE GEMEINDEUNTERNEHMUNG

Energie Belp

Art. 42
Die Energie Belp ist eine selbstständige Gemeindeunternehmung im Sinne von Artikel 65 Gemeindegesetz. Ihre Aufgaben sind in ihrem Organisations- und Gebührenreglement geregelt.

6. ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR

6.1 Allgemeines

Zuständigkeits-
bereiche

Art. 43

¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeit nach folgenden Bereichen unterschieden:

- a Unterschriftsberechtigung
- b Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
- c Anweisung zur Zahlung
- d Erlass von Verfügungen
- e Berichtswesen

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung, weiteren Gemeindeerlassen und dem Funktionendiagramm.

6.2 Unterschriftsberechtigung

Grundsatz

Art. 44

Die Vertretung der Gemeinde nach Aussen erfolgt grundsätzlich immer mit Doppelunterschrift. Der Gemeinderat kann Ausnahmen im Funktionendiagramm festlegen.

Behörden

Art. 45

Für Behörden unterschreiben die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

6.3 Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite

Art. 46

Der Gemeinderat erlässt Weisungen über die Finanzkompetenzen.

Kreditkontrolle

Art. 47

Wer über bewilligte Kredite verfügt, sorgt dafür, dass diese nicht überschritten werden oder dass dem zuständigen Organ rechtzeitig ein Nachkredit beantragt wird.

6.4 Anweisung zur Zahlung

Grundsatz

Art. 48

Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

Visum eingehender Rechnungen

Art. 49
¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert eingegangene Rechnungen.

² Wer eine Rechnung visiert

- a bestätigt, dass der entsprechende Kredit vorhanden ist,
- b prüft, ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
- c prüft, ob die Leistung mit dem Anspruch des betreffenden Leistungsempfängers oder der betreffenden Leistungsempfängerin übereinstimmt und
- d bestätigt die rechnerische Richtigkeit.

Anweisung

Art. 50
¹ Die zuständige Stelle weist visierte Rechnungen zur Zahlung an.

² Wer zur Zahlung anweist, bestätigt mit seiner Unterschrift, dass

- a der Beleg recht- und ordnungsmässig und
- b das Visum nach Artikel 49 richtig ist.

Zahlung

Art. 51
Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Zahlungsbedingungen.

6.5 Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis

Art. 52
¹ Der Gemeinderat, die ständigen Kommissionen und das Gemeindepersonal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

6.6 Berichtswesen

Periodische Berichterstattung

Art. 53
¹ Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Abteilung auf dem Laufenden.

² Sie berichten den zuständigen Departementsvorsteherinnen und Departementsvorstehern periodisch über den Stand der Geschäfte.

Besondere
Vorkommnisse

Art. 54
Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen
der Verordnung

Art. 55
¹ Änderungen dieser Verwaltungsverordnung beschliesst der Gemeinderat.
² Das Inkrafttreten der Änderungen ist im Amtsanzeiger zu publizieren.

Inkrafttreten

Art. 56
Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Genehmigung

Die Verwaltungsverordnung ist vom Gemeinderat am 26. Februar 2004 genehmigt worden.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES BELP

Der Gemeindepräsident:
sig. Rudolf Joder

Der Gemeindeschreiber:
sig. Markus Rösti

Publikation

Die Inkraftsetzung der Verwaltungsverordnung wurde am 1. April 2004 im Anzeiger für den Amtsbezirk Seftigen publiziert.

Belp, 03. Mai 2004

Der Gemeindeschreiber:
sig. Markus Rösti